Kirchliches Amtsblatt



Bielefeld, 30. August 2002 Nr. 9

Inhalt

Gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung	217
Zentrale Beihilfebearbeitung durch die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	218
Kirchliches Arbeitsrecht	218
I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	218
II. Arbeitsrechtsregelung zur Regelung der Zusatzversorgung	219
III. Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung	221
Satzung des Evangelischen Kinderdorfes Weißenstein (Redlinghaus-Bisterfeld-Stiftung)	222
Satzung der Kaiser-Wilhelm-Stiftung Hagen	225
Kirchenrechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Geschäftsführung für die Kreiskirchliche Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen und für das Kreiskirchenamt	225
des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten	227
100 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2003	228
Aktualisierte Lose-Blatt-Sammlung "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen"	229
Persönliche und andere Nachrichten	229
Bestätigungen	229
Berufungen	229
Freistellungen	229
Todesfälle	229
Anstellungen	229
Ernennungen	229
Kirchenmusikalische Prüfungen	230
Neu erschienene Bücher und Schriften	230
Spreng, Norman M.: Das neue Mietrecht, 2001 (Huget)	230
Kröger, Detlef: Rechtsdatenbanken, 2001 (Huget)	230
Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie, 2001 (Dr. Wiggermann)	231
Gerlach, Thomas: Evangelischer Glaube, 2002 (Dr. Althoff-Damke)	231

Gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung

Vom 13, Juni 2002

Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

(1) Die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todesund Pflegefällen, die den im aktiven Dienst stehenden beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sowie der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe nach dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Beihilfenrecht zustehen, werden im Rahmen der zentralen Beihilfeabrechnung durch das Landeskirchenamt oder durch eine von ihm beauftragte dritte Stelle festgesetzt und gezahlt.

(2) Der Anspruch der beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 unberührt.

§ 2

- (1) ¡Die Kosten der zentralen Beihilfeabrechnung einschließlich der Verwaltungskosten trägt die Landeskirche. ¡Die Refinanzierung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Beihilfeabrechnung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.

§ 3

- (1) ¡Für jede bei den Kirchenkreisen, ihren Kirchengemeinden und Verbänden errichtete Pfarrstelle, Predigerstelle und Kirchenbeamtenstelle mit Ausnahme der Stellen nach Absatz 3 zahlen die Kirchenkreise eine Beihilfepauschale. ²Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit eigener Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft die Zahlungsverpflichtung den Verband. ³Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. ⁴Die Höhe der Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der am 1. Juli des Vorjahres besetzten Stellen geteilt wird.
- (2) Bei Personen, deren Stellen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstatten die Schulträger die tatsächlichen Kosten. 2Satz 1 gilt entsprechend für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.
- (3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten.

§ 4

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu dieser gesetzesvertretenden Verordnung erlassen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juni 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Winterhoff Kleingünther Az.: B 9-23

Zentrale Beihilfebearbeitung durch die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Landeskirchenamt

Bielefeld, 07, 07, 2002

Az.: 31981/02/B 09-23

Im Zusammenhang mit dem Erlass der gesetzesvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung hat die Kirchenleitung am 13. Juni 2002 beschlossen, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die Bearbeitung der Beihilfen für im aktiven Dienst tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Predigerinnen und Prediger, Vikarinnen und Vikare sowie alle beihilfeberechtigten privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche von Westfalen und der ihr angehörenden Körperschaften der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte übertragen wird.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, 06. 08. 2002

Az.: 26380/02/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 19. Juni 2002

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Satz 1 wird der Wortlaut des Buchstaben n gestrichen.
- 2. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 3. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 4. § 23b Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 wird gestrichen.
- 5. In § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden kann die Vergütung unter Zugrundelegung der nach den nachstehenden Bestimmungen durchschnittlich zu erwartenden Vergütung für einen im Arbeitsvertrag zu vereinbarenden Zeitraum pauschaliert werden. Die pauschalierte Vergütung ist nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums für einen

- anschließenden, ebenfalls arbeitsvertraglich zu vereinbarenden Zeitraum an die eingetretene und zu erwartende Entwicklung anzupassen."
- 6. In § 53 Abs. 3 werden das Wort "geltenden" durch die Worte "bis 30. September 2002 gültigen" und das Wort "hat" durch das Wort "hatte" ersetzt.
- 7. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 2 Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 1 wird Buchstabe m gestrichen.
- 2. § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.
- 3. In § 21 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - "(1a) Beträgt die vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden, kann der Lohn unter Zugrundelegung des nach den nachstehenden Bestimmungen durchschnittlich zu erwartenden Lohnes für einen im Arbeitsvertrag zu vereinbarenden Zeitraum pauschaliert werden. Der pauschalierte Lohn ist nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums für einen anschließenden, ebenfalls arbeitsvertraglich zu vereinbarenden Zeitraum an die eingetretene und zu erwartende Entwicklung anzupassen."
- 4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Unterabs. 2 wird im letzten Satzteil die Angabe "§ 6 Abs. 1 Unterabs. 3" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Unterabs. 3 wird die Angabe "§ 6 Abs. 1 Unterabs. 3" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden das Semikolon und die Worte "§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend" gestrichen.
- 5. In § 57 Abs. 3 werden das Wort "geltenden" durch die Worte "bis 30. September 2002 gültigen" und das Wort "hat" durch das Wort "hatte" ersetzt.

§ 3 Änderung des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF und des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb-KF

(1) Der Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (PVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A und Abschnitt B wird die jeweilige Anmerkung 4 unter Beibehaltung der Anmerkungsnummer gestrichen.

(2) Das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-KF (LGrV.MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

Abschnitt A Nr. 5 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

§ 4 Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

- 1. Vor § 1 wird die Überschrift "ABSCHNITT I Allgemeines" gestrichen.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "hauptberufliche und für geringfügig Beschäftigte" durch das Wort "die" ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
- 3. Vor § 3 wird die Überschrift "ABSCHNITT II Hauptberufliche Küster" gestrichen.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Für das Arbeitsverhältnis des Küsters gelten, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, der BAT-KF, die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Landeskirche beschlossenen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen und die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen."
 - b) In Absatz 2 wird das Wort "hauptberufliche" gestrichen.
- 5. Abschnitt III mit den §§ 5 bis 13 wird gestrichen.
- Vor § 14 wird die Überschrift "ABSCHNITT IV Gemeinsame Bestimmungen für hauptberufliche und für geringfügig beschäftigte Küster" gestrichen.
- 7. § 14 wird § 5.
- 8. § 15 wird § 6 mit der Maßgabe, dass in Absatz 2 Satz 2 die Worte "Vergütungsregelung für die hauptberuflichen" durch die Worte "Vergütungsordnung für die" ersetzt werden.
- 9. §§ 16 bis 18 werden §§ 7 bis 9.
- 10. § 19 wird § 10 mit folgenden Maßgaben:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "§§ 10 und 18" durch die Angabe "§ 9" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- 11. §§ 20 bis 22 werden §§ 11 bis 13.
- Vor § 23 wird die Überschrift "ABSCHNITT V Übergangs- und Schlussbestimmungen" gestrichen.
- 13. §§ 23 und 24 werden §§ 14 und 15.

§ 5 Änderung der Ordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

- 1. Vor § 1 wird die Überschrift "ABSCHNITT I Allgemeines" gestrichen.
- 2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

3. In § 2 erhalten die Überschrift und Absatz. 1 folgende Fassung:

"Anstellungsvoraussetzungen

- (1) Für die Anstellung und das Anstellungsverfahren gelten das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz KiMusG) sowie die landeskirchlichen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zum Kirchenmusikgesetz."
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.
- 5. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9 Arbeitsverhältnis

Für das Arbeitsverhältnis des Kirchenmusikers gelten, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist, der BAT-KF, die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Landeskirche beschlossenen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen und die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen."

- 6. Abschnitt II mit den §§ 10 bis 16 wird gestrichen.
- 7. §§ 17 und 18 werden §§ 10 und 11.

§ 6 Außer-Kraft-Treten der Geringfügigen-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) tritt mit Ablauf des 30. September 2002 außer Kraft.

§ 7 Übergangsvorschriften

- (1) Für das Arbeitsverhältnis von im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigten Angestellten, für das bis zum 30. September 2002 die Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO), die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) oder die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (KüsterO) gilt und das über diesen Zeitpunkt hinaus zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 der BAT-KF, die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Landeskirche beschlossenen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen und die sonstigen für die Angestellten im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.
- (2) Für das Arbeitsverhältnis von im Sinne des § 8 SGB IV geringfügig beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter, für das bis zum 30. September 2002 die Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) gilt und das über diesen Zeitpunkt hinaus zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 der MTArb-KF, die sonstigen für die Arbeiterinnen

- und Arbeiter im Bereich der Landeskirche beschlossenen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen und die sonstigen für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.
- (3) Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 30. September 2002 zurückgelegt worden sind. § 53 Abs. 3 BAT-KF und § 57 Abs. 3 MTArb-KF bleiben unberührt.
- (4) Ist in einem nach Absatz 1 oder 2 übergeleiteten Einzelfall vor dem 1. Oktober 2002 eine geringfügige Beschäftigung über den Rahmen des Absatzes 3 hinaus berücksichtigt worden, verbleibt es dabei.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, 19. Juni 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Lehmann

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Regelung der Zusatzversorgung

Vom 19. Juni 2002

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

§ 46 erhält folgende Fassung:

"§ 46 Zusatzversorgung

- (1) Der Angestellte hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung), die der Arbeitgeber durch Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen sicherstellt (Pflichtversicherung). Die Finanzierung der Pflichtbeiträge und eines Sanierungsgeldes erfolgt ohne finanzielle Beteiligung des Angestellten.
- (2) Nimmt der Angestellte durch eigene Beiträge an der als Leistung der betrieblichen Altersversorgung von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen durchgeführten zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung teil (freiwillige Versicherung), kann er verlangen, dass dazu nach § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Teile seiner künftigen Bezüge in Beiträge für diese zusätzliche Altersversorgung umgewandelt

werden, sofern 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschritten wird.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Angestellte, für die nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Versicherungsfreiheit in der Zusatzversorgung besteht und eine freiwillige Versicherung nicht zugelassen ist.
- (4) Die Einzelheiten der Zusatzversorgung (Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung) richten sich nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. April 2002. Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung werden in einer gesonderten Arbeitsrechtsregelung festgelegt."

§ 2 Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

§ 44 erhält folgende Fassung:

"§ 44 Zusatzversorgung

- (1) Der Arbeiter hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung), die der Arbeitgeber durch Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen sicherstellt (Pflichtversicherung). Die Finanzierung der Pflichtbeiträge und eines Sanierungsgeldes erfolgt ohne finanzielle Beteiligung des Arbeiters.
- (2) Nimmt der Arbeiter durch eigene Beiträge an der als Leistung der betrieblichen Altersversorgung von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen durchgeführten zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung teil (freiwillige Versicherung), kann er verlangen, dass dazu nach § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Teile seiner künftigen Bezüge in Beiträge für diese zusätzliche Altersversorgung umgewandelt werden, sofern 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschritten wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeiter, für die nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Versicherungsfreiheit in der Zusatzversorgung besteht und eine freiwillige Versicherung nicht zugelassen ist.
- (4) Die Einzelheiten der Zusatzversorgung (Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung) richten sich nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. April 2002. Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung werden in einer gesonderten Arbeitsrechtsregelung festgelegt."

§ 3 Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung

(1) Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) und die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) werden wie folgt geändert:

Der jeweilige § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19 Zusatzversorgung

Für die betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) sowie für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung (freiwillige Versicherung) und die Entgeltumwandlung dafür gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, sinngemäß."

- (2) Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) wird wie folgt geändert:
- § 17 erhält folgende Fassung:

"§ 17 Zusatzversorgung

Für die betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung) sowie für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung (freiwillige Versicherung) und die Entgeltumwandlung dafür gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen, sinngemäß."

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, 19. Juni 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Lehmann

III.

Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR)

Vom 19. Juni 2002

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die an einer freiwilligen Versicherung zur Verbesserung der Altersvorsorge teilnehmen. Diese Arbeitsrechtsregelung gilt ferner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung in diesem Bereich, die unter die Ordnung

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) oder die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) fallen und an einer freiwilligen Versicherung zur Verbesserung der Altersvorsorge teilnehmen.

Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 können von ihrem Arbeitgeber oder Ausbildenden verlangen, dass von ihren Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für die freiwillige Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen verwendet werden, soweit dieser Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge für die Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ausgeschöpft ist (Entgeltumwandlung). 2Zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihrem Arbeitgeber oder Ausbildenden kann durch Einzelvertrag vereinbart werden, dass ein höherer Anteil der Entgeltansprüche zu diesem Zweck umgewandelt wird. 3Der über den Betrag nach Satz 1 hinausgehende Anteil ist vom Arbeitgeber im Rahmen des § 40b des Einkommensteuergesetzes pauschal zu versteuern. 4Bei der Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschritten werden.
- (2) Durch Dienstvereinbarung kann die Entgeltumwandlung auch für eine freiwillige zusätzliche Altersvorsorge bei einer weiteren Einrichtung als nach Absatz 1 Satz 1 zugelassen werden.
- (3) Abweichend von § 1 sowie von Absatz 1 und 2 kann zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihrem Arbeitgeber oder Ausbildenden durch Einzelvertrag eine Entgeltumwandlung für eine andere freiwillige zusätzliche betriebliche Altersversorgung vereinbart werden, wenn dafür eine Entgeltumwandlung bereits vor Beginn des kirchlichen Arbeitsverhältnisses bestand und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter diese zusätzliche betriebliche Altersversorgung fortführen wollen.
- (4) ¹Umgewandelt werden können ganz oder teilweise die künftigen Ansprüche auf einzelne oder mehrere Bestandteile der Bezüge aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. 2Die Umwandlung von Teilen der laufenden Bezüge kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen verlangt werden.
- (5) Es ist sowohl die steuerlich geförderte als auch die ungeförderte Entgeltumwandlung möglich.

§ 3 Verfahren

(1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ist schriftlich geltend zu machen. 2Das Schreiben muss mindestens einen Monat vorher beim

Arbeitgeber oder Ausbildenden oder bei der von ihm beauftragten Gehaltsabrechnungsstelle eingegangen sein; dies gilt nicht bei Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

3Eine Änderung oder eine Beendigung der Entgeltumwandlung ist ebenfalls mindestens einen Monat vorher schriftlich geltend zu machen.

- 4Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine einzelvertragliche Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder § 2 Abs. 2.
- (2) Bei der Geltendmachung nach Absatz 1 ist anzugeben.
- 1. welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen,
- 2. wann die Entgeltumwandlung beginnen soll, sofern dies zu einen späteren Termin als nach Absatz 1 Satz 2 der Fall sein soll.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Dauer von sechs Monaten an ihre Entscheidung gebunden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, 19. Juni 2002

Rheinisch-Westfälisch-Lippische **Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende Lehmann

Satzung des Evangelischen Kinderdorfes Weißenstein (Redlinghaus-Bisterfeld-Stiftung)

Einleitung

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen ist der Träger des Kinderdorfes Weißenstein.

Das Evangelische Kinderdorf Weißenstein ist aus der Redlinghaus-Bisterfeld-Stiftung hervorgegangen. Diese Stiftung war eine unselbstständige Stiftung. Sie ist entstanden aus dem Nachlass des im Jahre 1916 verstorbenen Gutsbesitzers Peter Casper Redlinghaus und aus Zuwendungen der Eheleute Julius Bisterfeld. Das Heim lag ursprünglich unmittelbar vor dem Kalkfelsen Weißenstein und führte danach seinen Namen.

Auf Grund der sozial- und gesellschaftspolitischen Weiterentwicklung wurde 1970 der Beschluss gefasst, einen Neubau auf dem Kuhlerkamp zu errichten. Am 5. September 1978 erfolgte die feierliche Einweihung. Das wie ein Dorf geplante neue Kinderheim erhielt nun den Namen "Evangelisches Kinderdorf Weißenstein".

Rechtsträger des Sondervermögens "Kinderheim Weißenstein" und der Redlinghaus-Bisterfeld-Stiftung war bis zu ihrer Teilung die Evang.-luth. Kirchengemeinde Hagen. Im Zuge der Gemeindeteilung ist das Vermögen mit dem 1. Januar 1962 auf den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen übergegangen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen unterhält ein Kinderheim unter dem Namen "Evangelisches Kinderdorf Weißenstein" in Hagen, Leopoldstraße 52. Das Heim ist Zweckvermögen des Gesamtverbandes. Es dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Aufnahme und Betreuung von hilfsbedürftigen Kindern.

§ 2 Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Das Evangelische Kinderdorf Weißenstein ist eine diakonische Einrichtung.

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen ist als Träger des Kinderdorfs Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. Das Heim ist dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 3 Zweckvermögen

Das gemäß der Einleitung für die Durchführung der Zwecke aus dem Gesamtvermögen des Gesamtverbandes ausgesonderte Vermögen besteht aus:

- I. Grundvermögen
- II. Kapitalvermögen:

Neben den Erträgnissen dieses Vermögens dienen zur Durchführung des Zweckes Einnahmen aus Pflegegeldern, sonstigen Zahlungen für Leistungen, freiwillige Zuwendungen von Privaten, Vereinen sowie Beihilfen und Zuschüsse öffentlicher Stellen sowie Beihilfen und Kollekten der Evangelischen Kirche.

§ 4 Leitung

4.1 Vorstand des Gesamtverbandes

Das Kinderdorf Weißenstein wird durch den Vorstand des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen vertreten. Der Vorstand des Gesamtverbandes legt die Rahmenbe-

dingungen für die Arbeit in der Einrichtung fest. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beschluss über Satzungsänderungen,
- Entgegennahme und Beschluss der Jahresrechnungen,
- Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Stellenplan,
- Berufung des Wirtschaftsprüfers,
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- Genehmigung von Neuanlagen und Instandhaltungen, die im Einzelfall jeweils 15.000 € übersteigen und im Wirtschaftsplan nicht bereits enthalten sind,
- Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehn.
- Berufung und Entlassung der Heimleitung und der Stellvertretung,
- Berufung des Kinderdorf-Vorstands,
- Erlass von Geschäftsordnungen für den Kinderdorf-Vorstand und die Heimleitung.

Der Vorstand des Gesamtverbandes kann unbeschadet seiner Gesamtverantwortung einzelne Befugnisse für die Einrichtung ganz oder teilweise auf andere Personen oder Stellen übertragen.

4.2 Kinderdorf-Vorstand

Der Vorstand des Gesamtverbandes beruft einen Kinderdorf-Vorstand.

Der Kinderdorf-Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

- Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, die oder der vom Vorstand des Gesamtverbandes unmittelbar berufen wird.
- 2. Fünf weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Kinderdorf-Vorstandes vom Vorstand des Gesamtverbandes berufen werden.

Die Mitglieder müssen entweder die Befähigung zum Presbyteramt haben oder Pfarrerin oder Pfarrer sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Neuberufung ist zulässig. Ersatzberufungen erfolgen in der gleichen Weise. Ein Ersatzmitglied versieht das Amt bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Mit beratender Stimme gehören dem Kinderdorf-Vorstand an:

- 1. die Heimleiterin oder der Heimleiter und die Stellvertretung,
- 2. die oder der Vorsitzende des Vorstands des Gesamtverbandes, sofern sie nicht unmittelbar als Vorsitzende berufen sind; sie können im Falle einer Vakanz den Vorsitz übernehmen,
- 3. die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Gesamtverbandes als Rendantin oder Rendant,

4. die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter für die Einrichtung.

Der Kinderdorf-Vorstand ist Ausschuss im Sinne des Art. 73 der Kirchenordnung der evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 14. Januar 1999.

Der Kinderdorf-Vorstand ist für grundsätzliche und konzeptionelle Fragen des Kinderdorfes zuständig. Er berät die Heimleitung und den Vorstand des Gesamtverbandes. Er ist nicht zu Beschlüssen befugt, die dem Vorstand des Gesamtverbandes Verpflichtungen auferlegen. Der Kinderdorf-Vorstand ist dem Vorstand des Gesamtverbandes verantwortlich und zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet. Er hat insbesondere folgende Aufga-

- er beruft die Stellvertretung für den Vorsitz,
- er achtet auf die allgemeinen Entwicklungen der Jugend- und Erziehungshilfe,
- er stellt die Wirtschaftspläne einschließlich der Stellenpläne für die Einrichtung fest und legt sie dem Vorstand des Gesamtverbandes zur Beschlussfassung vor,
- er stellt die Jahresabschlüsse der Einrichtung und die Verwendung der Mittel fest und legt alles dem Vorstand des Gesamtverbandes zur Beschlussfassung vor,
- er lässt sich von der Heimleitung über die allgemeine Entwicklung der Arbeit und den aktuellen wirtschaftlichen Stand der Einrichtung berichten,
- er schlägt dem Vorstand des Gesamtverbandes die Einstellung und Kündigung der Heimleitung und der Stellvertretung vor,
- der Kinderdorf-Vorstand achtet darauf, dass die Verbindung zwischen dem Kinderdorf und dem Vorstand des Gesamtverbandes gefördert wird.

Der Kinderdorf-Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, darüber hinaus, wenn die oder der Vorsitzende es für erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladungen zu den Sitzungen des Kinderdorf-Vorstandes sind den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich zuzustellen. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und dem Vorstand des Gesamtverbandes in Abschrift vorzulegen.

4.3 Heimleitung

Die Heimleiterin oder der Heimleiter führt die laufenden Geschäfte. Sie oder er arbeitet nach Maßgabe der Kirchenordnung, der Verwaltungsordnung, den weiteren in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden rechtlichen Regelungen, nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Bestimmungen sowie der vom Vorstand des Gesamtverbandes erlassenen Rahmenbestimmungen.

Die Heimleitung arbeitet vertrauensvoll mit dem Kinderdorf-Vorstand zusammen und stellt diesem die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung.

Die Heimleiterin oder der Heimleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Personalentscheidungen im Rahmen der Stellenpläne, insbesondere Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung,
- Entscheidungen im Rahmen der Wirtschaftspläne,
- Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung.

§ 5 Gewinne

Die Vermögenserträge des Kinderdorfs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesamtverband, seine Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Kinderdorf-Vorstandes erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer (Rechtsträger) bzw. Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kinderdorfs. Die Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen.

§ 6 Verwaltungsausgaben

Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Kinderdorfs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden. Für die Gewährung von Vergütungen für hauptberufliche Dienstleistungen auf Grund besonderen Anstellungsvertrages gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 7 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand des Gesamtverbandes auf Vorschlag des Kinderdorf-Vorstandes gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Sitz, den Zweck oder die Auflösung des Zweckvermögens zum Gegenstand haben, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Vorstands des Gesamtverbandes.

Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 8 Auflösung

Der Gesamtverband hat bei der Auflösung des Kinderdorfes dessen Vermögen, soweit es die vom Gesamtverband eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner Sachanteile übersteigt, ausschließlich für Zwecke der Evang. Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung in Kraft.

Hagen, 19. Juni 2002

Der Vorstand des Gesamtverbandes der Evang. Kirchengemeinden in Hagen

Szczukowski Ibach Diehl

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen vom 19. Juni 2002 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. Juli 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Deutsch

(L. S.)Az.: 28700/Hagen Ges. Vbd. 11

Satzung der Kaiser-Wilhelm-Stiftung Hagen

Einleitung

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen unterhält unter dem Namen "Kaiser-Wilhelm-Stiftung in Hagen" das Altenpflege-

- 1) "Bodelschwingh-Haus", Kuhlestraße 33 sowie zwei Häuser mit Altenwohnungen:
- 2) Dorotheenstraße 4,
- 3) Leopoldstraße 34.

Die Kaiser-Wilhelm-Stiftung ist eine unselbstständige Stiftung. Sie ist aus einer selbstständigen Stiftung hervorgegangen, die im Jahre 1879 unter dem Namen "Evangelisches Vereinshaus Kaiser-Wilhelm-Stiftung in Hagen" von evangelischen Bürgern der Stadt Hagen gegründet wurde. Im Jahre 1912 ging diese selbstständige Stiftung unter Verlust ihrer eigenen juristischen Person mit den gesamten Aktiven und Passiven auf die Evang.-luth. Kirchengemeinde Hagen über. Im Jahre 1957 wurde zur dringend notwendigen Erweiterung des Bodelschwingh-Hauses das Haus Kaiserstraße 31 von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, Sitz Dortmund gemietet, in dem ein weiteres Altenheim mit dem Namen "Fliedner-Haus" geführt wurde.

Bei der Gemeindeteilung der Evang.-luth. Kirchengemeinde Hagen wurde die Kaiser-Wilhelm-Stiftung der Evang.-luth. Pauluskirchengemeinde in Hagen als neuem Rechtsträger zugewiesen. In Ergänzung der Arbeit des Altenpflegeheims "Bodelschwingh-Haus" errichtete die Pauluskirchengemeinde im Jahre 1964 ein Haus mit Altenwohnungen, Dorotheenstraße 4, und im Jahre 1976 ein weiteres Haus mit Altenwohnungen, Leopoldstraße 34. Durch übereinstimmende Beschlüsse des Presbyteriums der Pauluskirchengemeinde und des Vorstandes des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen ging die Rechtsträgerschaft der Kaiser-Wilhelm-Stiftung zum 1. 1. 1977 auf den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen über.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen unterhält unter dem Namen "Kaiser-Wilhelm-Stiftung in Hagen" auf dem Grundstück Kuhlestraße 33 ein Altenpflegeheim, außerdem auf den Grundstücken Dorotheenstraße 4 und Leopoldstraße 34 zwei Häuser mit Altenwohnungen. Das Heim und die Altenwohnungen sind Zweckvermögen des Gesamtverbandes. Sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Aufnahme und Betreuung von hilfsbedürftigen und alten Personen. Die Kaiser-Wilhelm-Stiftung erfüllt ihren Zweck als Dienst christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Die Kaiser-Wilhelm-Stiftung ist eine diakonische Einrichtung.

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen ist als Träger des Altenpflegeheims Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission - e.V. Das Heim ist dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 3 Zweckvermögen

Das gem. der Einleitung für die Durchführung der Zwecke aus dem Gesamtvermögen des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen ausgesonderte Vermögen besteht aus:

- I. Grundvermögen
- II. Kapitalvermögen:

Neben den Erträgen dieses Vermögens dienen zur Durchführung des Zweckes Einnahmen aus Pflegegeldern, sonstigen Zahlungen für Leistungen, freiwillige Zuwendungen von Privaten, Vereinen sowie Beihilfen und Zuschüsse öffentlicher Stellen sowie Beihilfen und Kollekten der Evangelischen Kirche.

§ 4 Leitung

4.1 Vorstand des Gesamtverbandes

Die Einrichtungen der Kaiser-Wilhelm-Stiftung werden durch den Vorstand des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen vertreten. Der Vorstand des Gesamtverbandes legt die Rahmenbedingungen für die Arbeit in der Einrichtung fest. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beschluss über Satzungsänderungen,
- Entgegennahme und Beschluss der Jahresrechnungen,
- Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Stellenplan,
- Berufung des Wirtschaftsprüfers,
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- Genehmigung von Neuanlagen und Instandhaltungen, die im Einzelfall jeweils 15.000 € übersteigen und im Wirtschaftsplan nicht bereits enthalten sind.
- Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehn,
- Berufung und Entlassung der Heimleitung und der Stellvertretung,
- Berufung des Kuratoriums der Kaiser-Wilhelm-Stiftung,
- Erlass von Geschäftsordnungen für das Kuratorium und die Heimleitung.

Der Vorstand des Gesamtverbandes kann unbeschadet seiner Gesamtverantwortung einzelne Befugnisse für die Einrichtung ganz oder teilweise auf andere Personen oder Stellen übertragen.

4.2 Kuratorium

Der Vorstand des Gesamtverbandes beruft ein Kuratorium.

Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern. Das Presbyterium der Pauluskirchengemeinde ist berechtigt, vier Mitglieder des Kuratoriums vorzuschlagen, darunter muss sich eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und mindestens ein weiteres Presbyteriumsmitglied befinden.

Als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums wird vom Vorstand des Gesamtverbandes ein Mitglied aus den Reihen der Mitglieder, die von der Pauluskirchengemeinde vorgeschlagen werden, berufen; stellvertretend hat den Vorsitz ein Mitglied, das vom Vorstand des Gesamtverbandes berufen wurde.

Die Mitglieder müssen entweder die Befähigung zum Presbyteramt haben oder Pfarrerin oder Pfarrer sein. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Neuberufung ist zulässig. Ersatzberufungen erfolgen in der gleichen Weise. Ein Ersatzmitglied versieht das Amt bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Kuratoriumsmitgliedes.

Mit beratender Stimme gehören dem Kuratorium an:

- 1. die Heimleiterin oder der Heimleiter und die Stellvertretung,
- 2. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes des Gesamtverbandes, sie können im Falle einer Vakanz den Vorsitz übernehmen,
- die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Gesamtverbandes als Rendantin oder Rendant.
- 4. die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter für die Einrichtung.

Das Kuratorium ist Ausschuss im Sinne des Art. 73 der Kirchenordnung der evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 14. Januar 1999.

Das Kuratorium ist für grundsätzliche und konzeptionelle Fragen des Bodelschwingh-Hauses und der Seniorenwohnungen zuständig. Es berät die Heimleitung und den Vorstand des Gesamtverbandes. Es ist nicht zu Beschlüssen befugt, die dem Vorstand des Gesamtverbandes Verpflichtungen auferlegen. Das Kuratorium ist dem Vorstand des Gesamtverbandes verantwortlich und zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- es beruft die Stellvertretung für den Vorsitz,
- es achtet auf die allgemeinen Entwicklungen der Altenhilfe,
- es stellt die Wirtschaftspläne einschließlich der Stellenpläne für die Einrichtung fest und legt sie dem Vorstand des Gesamtverbandes zur Beschlussfassung vor,
- es stellt die Jahresabschlüsse der Einrichtung und die Verwendung der Mittel fest und legt sie dem Vorstand des Gesamtverbandes zur Beschlussfassung vor,
- es lässt sich von der Heimleitung über die allgemeine Entwicklung der Arbeit und den aktuellen wirtschaftlichen Stand der Einrichtung berichten,
- es schlägt dem Vorstand des Gesamtverbandes die Einstellung und Kündigung der Heimleitung und der Stellvertretung vor,
- es achtet darauf, dass die Verbindung zwischen den Einrichtungen und dem Vorstand des Gesamtverbandes gefördert wird.

Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, darüber hinaus, wenn die oder der

Vorsitzende es für erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladungen zu den Sitzungen des Kuratoriums sind den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig vorher durch die oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich zuzustellen. Über die Kuratoriumssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und dem Vorstand des Gesamtverbandes in Abschrift vorzulegen.

4.3 Heimleitung

Die Heimleiterin oder der Heimleiter führt die laufenden Geschäfte. Sie oder er arbeitet nach Maßgabe der Kirchenordnung, der Verwaltungsordnung, den weiteren in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden rechtlichen Regelungen, nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Bestimmungen sowie der vom Vorstand des Gesamtverbandes erlassenen Rahmenbestimmungen.

Die Heimleitung arbeitet vertrauensvoll mit dem Kuratorium zusammen und stellt diesem die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung.

Die Heimleiterin oder der Heimleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Personalentscheidungen im Rahmen der Stellenpläne, insbesondere Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung.
- Entscheidungen im Rahmen der Wirtschaftspläne,
- Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung.

§ 5 Gewinne

Die Vermögenserträge des Bodelschwingh-Hauses dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesamtverband und die Mitglieder des Vorstands des Gesamtverbandes sowie des Kuratoriums erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer (Rechtsträger) bzw. Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Heimes. Die Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen.

§ 6 Verwaltungsausgaben

Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden. Für die Gewährung von Vergütungen für hauptberufliche Dienstleistungen auf Grund besonderer Anstellungsverträge gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand des Gesamtverbandes auf Vorschlag des Kuratoriums gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Sitz, den Zweck oder die Auflösung des Zweckvermögens zum Gegenstand haben, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Vorstands des Gesamtverbandes.

Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 8 Auflösung

Der Gesamtverband hat bei der Auflösung der Kaiser-Wilhelm-Stiftung deren Vermögen, soweit es die von dem Gesamtverband eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner Sachanteile übersteigt, ausschließlich für Zwecke der Evang. Altenhilfe zu verwenden.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung in Kraft. Hagen, 19. Juni 2002

> **Der Vorstand des Gesamtverbandes** der Evang. Kirchengemeinden in Hagen

Szczukowski Ibach Diehl

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen vom 19. Juni 2002 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. Juli 2002

(L. S.)

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Deutsch Az.: 28797/Hagen Ges. Verb. 3/1

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Geschäftsführung für die Kreiskirchliche Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen und für das Kreiskirchenamt des Kirchenkreises **Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

Der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten und der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen schließen diese Vereinbarung über die gemeinsame Geschäftsführung der Verwaltungen ihrer Kirchenkreise auf dem Hintergrund der Zusammenarbeit im Gestaltungsraum.

Die Kirchenkreise verfolgen das Ziel, ihre Verwaltungen effektiver zu gestalten und sie zukünftig zu einer gemeinsamen Verwaltung zusammenzuführen.

§ 1 Gemeinsame Verwaltungsleitung

Der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen und der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten richten für die Leitung ihrer Verwaltungen eine gemeinsame Verwaltungsleitung, bestehend aus der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter und zwei Stellvertretungen, ein.

Die Standorte für die Verwaltungen, die Kreiskirchliche Verwaltung in Recklinghausen und das Kreiskirchenamt in Gladbeck, bleiben erhalten.

§ 2 Geschäftsverteilung

Für die gemeinsame Verwaltungsleitung wird vom Kooperationsgremium des Gestaltungsraumes ein Geschäftsverteilungsplan erstellt.

Unabhängig von der fachlichen Aufgabenzuordnung nach dem Geschäftsverteilungsplan übernimmt der derzeitige stellvertretende Verwaltungsleiter des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen die Stellvertretung für den Bereich der Kreiskirchlichen Verwaltung in Recklinghausen und der derzeitige stellvertretende Verwaltungsleiter des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten die Stellvertretung für den Bereich des Kreiskirchenamtes in Gladbeck.

Die Gesamtleitung übernimmt der gegenwärtige Verwaltungsleiter des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

§ 3 Kosten

Die Kosten für die Stelle der Verwaltungsleitung, ohne die Stellvertretungen, werden im Haushalt des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten ausgewiesen und im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Gemeindegliederzahlen von den beiden Kirchenkreisen getragen.

Die Kosten für die Stellen der Stellvertretungen werden im Haushalt des betreffenden Kirchenkreises ausgewiesen.

Weitere, in der Zukunft anfallende Kosten als Folge der gemeinsamen Geschäftsführung werden ebenfalls im Haushalt des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten ausgewiesen und in der Regel im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Gemeindegliederzahlen getragen.

Soweit Kosten für einzelne Maßnahmen nur für einen Kirchenkreis anfallen, werden derartige Kosten direkt zugewiesen.

§ 4 Anstellungsträgerschaft

Für die Verwaltungen wird eine gemeinsame Stellenübersicht erstellt. Hierin wird unabhängig von der Anstellungskörperschaft ausgewiesen, für welchen Kirchenkreis die Kosten zu veranschlagen sind bzw. bei gemeinsamen Aufgaben, in welchem Verhältnis die Kosten aufzuteilen sind.

Unbeschadet dessen erfolgt die künftige Anstellung von Mitarbeitenden beim Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen.

§ 5 Kooperationsgremium

Alle Entscheidungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Kreissynodalvorstände bedürfen, obliegen dem Kooperationsgremium des Gestaltungsraumes.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gladbeck, 6. Juli 2002

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Mucks-Büker Tag

Recklinghausen, 6. Juli 2002

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Recklinghausen

Burkowski v. Kopp-Colomb

Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen über die gemeinsame Geschäftsführung für die Kreiskirchliche Verwaltung und für das Kreiskirchenamt wird in Verbindung mit den Beschlüssen der Kreissynoden der Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen vom 6. Juli 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. August 2002

(L. S.)

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung Deutsch

Az.: 29775/Gladbeck-Bottrop-Dorsten VI c

100 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2003

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 100 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu

lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I u. II) und − je nach Stelle − eine Aufwandsentschädigung von 266 € bis 336 € gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (089) 54 91 63 67. Bewerbungen müssen spätestens 22. November 2002 vorliegen."

Aktualisierte Lose-Blatt-Sammlung "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen"

Landeskirchenamt

Bielefeld, 16. 08. 2002

Az.: A 03 - 05/02

Von der zweibändigen Rechtssammlung der Evangelischen Kirche von Westfalen stehen im Landeskirchenamt im begrenzten Umfang aktualisierte Exemplare auf dem Stand der 29. Ergänzungslieferung zur Verfügung. Bei Interesse kann die Rechtssammlung zum Preis von 65 € beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen (Herr Reinhard Laabs, Tel.: 05 21 / 5 94-3 29, E-Mail: Reinhard.Laabs @lka.ekvw.de) bestellt werden.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist:

Pfarrerin Sabine D u m p e l n i k zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Waltrop, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Recklinghausen.

Berufen sind:

Pfarrer Klaus B o m b o s c h zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, 10 Kreispfarrstelle;

Pfarrer Ralf Gumprich zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Braam-Ostwennemar, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Karl-Heinz Klapetz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Welver, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Soest:

Pfarrer Bernd Lorsbach zum Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrerin Berit Nolting zur Pfarrerin der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Raumland, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrerin Sabine Sarpe zur Pfarrerin der pfarramtlich verbundenen 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberaden mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rünthe, Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Dr. Martin S c h e w e zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh, 7. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Helmut Schwalbe zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Unna, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Unna:

Pfarrer Peter S to 1 z e zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh, 8. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Wolfgang Tonnat zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg, 1. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Matthias Graf von und zu Westerholt und Gysenberg zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lengerich, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Tecklenburg.

Freigestellt worden ist:

Pfarrer Walter Tschirch, Kirchenkreis Herne, (3. Kreispfarrstelle) für den Dienst als Geschäftsführer bei der Ev. Krankenhausgemeinschaft gGmbH Herne.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Alfred R u t k o w s k y , zuletzt Pfarrer in der Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen, Kirchen-kreis Hagen, am 24. Juni 2002, im Alter von 93 Jahren;

Pfarrer i.R. Hans-Joachim S e e g a , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 2. August 2002, im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i. R. Alfred Ziegner, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Bochum, am 26. Juli 2002, im Alter von 90 Jahren.

Angestellt ist:

Frau Cordula Janzen, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. Juli 2002.

Ernannt sind:

Herr Heiner Bald, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. August 2002;

Frau Studienrätin z. A. i. K. Vivien Block, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 2002;

Herr Friedrich Dangendorf, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. August 2002;

Ernannt ist Herr Dr. Holger De i f uß, Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 2. September 2002:

Frau Christina van Hove, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 18. Juli 2002;

Herr Guido L a b a n , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst (z. A. i. K.) mit Wirkung vom 2. September 2002;

Frau Oberstudienrätin i. K. Ute Wilmsmeier, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Studiendirektorin i.K. als die ständige Vertreterin des Leiters eines Gymnasiums mit Wirkung vom 1. August 2002.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit haben erhalten:

als A-Kirchenmusikerin/A-Kirchenmusiker

Herr Oliver Schwarz-Roosmann, Münsterstraße 23, 44534 Lünen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Spreng, Norman M.: "Das neue Mietrecht"; Beck-Rechtsberater; 1. Auflage; Deutscher Taschenbuch Verlag, München 2001; 725 Seiten; kartoniert; 15 €; ISBN 3-423-05687-8.

In der Reihe "Beck-Rechtsberater im dtv" ist das Werk in 1. Auflage erschienen, das in das durch die Mietrechtsreform 2001 neu gestaltete Wohnraummietrecht einführt. In den einzelnen Kapiteln werden die Themen "Mietvertrag, Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis, Modernisierung, Schönheitsreparaturen, Mietminderung einschl. einer von der Rechtsprechung abgeleiteten Mietminderungsliste, Mieterhöhung, Kündigung, Betriebskosten, Wohnungsräumung" dargestellt. Am Ende des Werkes finden sich die einschlägigen Gesetzestexte in Form

einer Synopse und verschiedene für die Mietrechtspraxis relevante Musterdokumente.

Das Werk ist als Einstieg insbesondere für Nichtjuristen geeignet, da es in einer leicht verständlichen Sprache Hilfestellungen und praktische Hinweise zu Streitfragen bietet. Es eignet sich auch für den Einsatz in kirchlichen Verwaltungslehrgängen im Fach "Liegenschaftsverwaltung".

Reinhold Huget

Kröger, Detlef: "Rechtsdatenbanken"; Verlag C.H. Beck, München 2001; 432 Seiten; kartoniert; 28 €; ISBN 3-406-47487-X.

Rechtsdatenbanken stellen eines der wichtigsten Arbeitsmittel für mit Rechtsfragen betraute Personen in unserer Informationsgesellschaft dar. Doch der Bekanntheitsgrad über das enorme Potential des Zugangs zu juristischem Wissen für den täglichen Einsatz ist bisher äußerst gering ausgeprägt. Nur wenigen sind die vielen nützlichen Rechtsdatenbanken neben Juris bekannt. Ziel des Buches ist es, diese Lücke zu schließen.

Der Autor, Detlef Kröger, ist Jurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Technischen Universität Chemnitz. Er beschäftigt sich schon seit Jahren mit dem Einsatz der Informationstechnologie für Juristen und ist durch zahlreiche Veröffentlichungen und Seminare bekannt geworden. Im ersten Teil des Buches werden allgemeinverständlich die Grundlagen von Datenbanktechnologien aufbereitet, im zweiten Teil werden die Möglichkeiten für den Einsatz von Datenbanken in Kanzlei- und Behördennetzwerken aufgezeigt und im dritten Teil werden einige wichtige Rechtsdatenbanken vorgestellt und einer kritischen Betrachtung unterzogen. Die für den juristischen Alltag interessanten Datenbanken werden im Detail nach folgenden Kriterien vorgestellt und bewertet: Entstehungsgeschichte, Inhalt, Umfang und Kosten, Bedienungsfreundlichkeit und Recherchetechniken

Dadurch werden die Benutzerinnen und Benutzer in die Lage versetzt, zu entscheiden, ob die Datenbanken unter Beachtung des Kosten-Nutzenverhältnisses von Wert sind oder kostenlose Alternativen die benötigten Informationen liefern können. Für den kirchlichen Bereich dürften vorrangig deutsche Rechtsdatenbanken von Interesse sein, weniger die Datenbanken, die sich mit dem Recht der einzelnen europäischen oder außereuropäischen Länder beschäftigten und für die das Werk rund 170 Seiten belegt. Aufgrund des schnelllebigen Wandels der Internetangebote sind nicht mehr alle Links und Kostenangaben aktuell. In seinem Vorwort vom April 2001 kündigt der Autor an, dass weitere Informationsangebote für Juristen über alles, was im Internet von Bedeutung ist, unter der Adresse www.portalrecht.de abrufbar ist. Leider sind ein Jahr später dort noch keine weiteren Informationen abrufbar.

Die vorliegende Publikation stellt eine Ergänzung zum parallel erschienenen, vom gleichen Autor verfassten Werk "Internet für Juristen" (vgl. Rezension im KABI. 2002 S. 64) dar. Die Leserinnen und Leser werden leicht verständlich und kompetent an die in Rechtsdatenbanken enthaltenen juristischen Informationen herangeführt. Bei einer Anschaffung ist zu berücksichtigen, dass nur ein kleiner Teil der näher beschriebenen Rechtsdatenbanken für den kirchlichen Bereich interessant sind.

Reinhold Huget

"Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie"; 40. Band; Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttigen 2001; 249 Seiten; kartoniert; 44 €; ISBN 3-525-57208-5.

Das "Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie" wird herausgegeben von Karl-Heinrich Bieritz, Ada Kadelbach, Andreas Marti, Jörg Neijenhuis, Wolfgang Ratzmann und Alexander Völker in Verbindung mit der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Hymnologie, dem Interdisziplinären Arbeitskreis Gesangbuchforschung Main, dem Liturgiewissenschaftlichen Institut Leipzig und der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands. Die Namen und Institutionen garantieren eine solide wissenschaftliche Basis.

Eröffnet wird der vorliegende Band mit der Vorstellung einer Milleniums-Messe (nach der Offenbarung des Johannes), die von Henning Frederichs komponiert wurde und unter Beratung von Michael Meyer-Blanck konzipiert worden ist. Ein glanzvoller Auftakt! Im Bereich Liturgik folgen ein Beitrag zur Bestattung, zum neuen Gottesdienstbuch der evangelischen Kirchen in den Niederlanden, zum Thema "Kreative Vielfalt und die Tradition im Gottesdienst" und ein Bericht über das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig. Dazu kommen zwei Literaturberichte über "Neues Testament und hellenistisch-römische Welt" und über die Niederlande. Im Bereich Hymnologie schreiben u. a. Friedrich-Wilhelm Marquardt über "Kleine Selbst-Täuschungen beim Loben Gottes" und Andreas Marti über "Aspekte einer hymnologischen Melodieanalyse". Es folgen Literaturberichte aus den deutschsprachigen und französischsprachigen Ländern sowie aus Ungarn.

Wer den vorliegenden Band durcharbeitet, hat nicht nur gute Beiträge aus der neuen wissenschaftlichen Diskussion, sondern auch praktische Anregungen.

Karl-Friedrich Wiggermann

Gerlach, Thomas: "Evangelischer Glaube". Basisinformationen und neue Zugänge (Bensheimer Hefte 98); Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2002; 288 Seiten; kartoniert; 17,90 €; ISBN 3-525-87189-9.

In Anlehnung an den Weg des apostolischen Glaubensbekenntnisses gliedert der Autor seine Überlegungen und Betrachtungen in zwei große Gruppen: Zunächst wirbt er auf dem Boden seines eigenen Glaubens für Gott als den Gott des Evangeliums. Teilweise auch in der Art einer verkündigenden Predigt beschreibt er den Weg Gottes zu den Menschen, sein Angebot der Zuwendung und des Vertrauens, das wir ihm entgegenbringen dürfen und sollen. Dabei zeigt er auch Angebote Gottes und Verhaltensweisen von und für uns Menschen auf, wie wir uns einander nähern können, ohne dass ein Empfinden der Fremdbestimmung oder Manipulation überhand nähme. Es wird deutlich gesagt, dass die entscheidende Tat ist und bleibt, dass Gott sich in Jesus auf den Weg zu und unter uns gemacht hat und was das für unsere Beziehung zu Gott, zu unserem Nächsten und uns selber bedeutet. Hier klingen auch unterschiedliche Akzente und theologische Überlegungen an, die aber dem Glauben an die Allmacht Gottes untergeordnet und von diesem Wissen teilweise aufgehoben werden, etwa bei der Problematik der Jungfrauengeburt oder beim "Thema" Tod und Auferstehung. Dieser erste Abschnitt ist – neben den predigtähnlichen Anteilen – von hoher Dichte, die von dem persönlichen Glauben des Autors zeugt und lebt.

Im zweiten Teil geht es dann in Anlehnung an den dritten Artikel um die Kirche, die Gemeinde der Glaubenden, Vergewisserung durch Taufe und Abendmahl. Theologische Überlegungen und Deutungen treten etwas mehr in den Vordergrund. Auch hier weist der Autor aber immer wieder darauf hin, dass auch die Gnadengaben der Kirche nicht ihr, sondern Christi Angebot und Handeln sind. Es werden aber auch Handreichungen zum Umgang damit gemacht, etwa beim Gottesdienstbesuch, im Umgang mit Schrift und Gebet. Dabei geht es dem Autor nicht etwa um eine heilige Handlung, sondern um Zeichen und Wegmarken auf dem Weg zwischen Gott und uns Menschen, der schließlich in den Bildern des ewigen Lebens und des Reiches Gottes endet, das auch eine Aufgabe in und an dieser Welt ist.

Das Buch ist verständlich geschrieben, es regt zum Nachdenken über die eigene Position an, gibt Hilfestellung auf Stolperwegen. Es ist aber eher ein Buch für den "innerkirchlichen" Gebrauch, weil es vergewissern will. Dabei redet es von Gott als unserem Gegenüber, der eine Hand über und eine Hand unter uns hält. Wegen des starken persönlichen Akzentes, der freilich immer "glaubhaft" bleibt, scheint es mir eher zum eigenen Lesen als zur Basis für Gemeindearbeiten geeignet zu sein.

Jürgen Diedrich Althoff-Damke

Streifbandzeitung Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen Landeskirchenamt Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld



Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld Herausgeber:

Postadresse: Postfach 101051, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (0521) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Herr Huget, Telefon: (0521) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de Redaktion: Frau Weber, Telefon: (0521) 594-319, E-Mail: Andrea. Weber@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (0521) 594-320, Fax: (0521) 594-129 Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2001 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 15 € (inklusive Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich

Herstellung: